



2

jobcenter

Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52
10557 Berlin

EINGEGANGEN

31. Aug. 2017

Ihr Zeichen: S 114 AS 10912/17 ER

Ihre Nachricht: 24. August 2017

Mein Zeichen: 138.F - 96204//0028589

eR1-96204-00252/17

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BG-Nummer: 96204//0028589

Telefax: 030 555545 7099

E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte@jobcenter-ge.de

Datum: 28. August 2017

vorab per Fax: 030 / 397 48 630

Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 114 AS 10912/17 ER

In dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren wird beantragt,

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Sachverhalt

Dem Antragsteller wurden auf Antrag vom 04.06.2017 mit Bescheid vom 08.06.2017 (VA 1868 ff) für die Zeit vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 folgende Leistungen nach dem SGB II vorläufig bewilligt:

- Monatlicher Gesamtbetrag für Juli 2017 in Höhe von 537,58 Euro,
- Monatlicher Gesamtbetrag für August 2017 bis Dezember 2017 in Höhe von 782,98 Euro.

Danach habe der Antragsteller monatlich einen Gesamtbedarf in Höhe von 782,98 €. Aufgrund vorhergehender Sanktionen erfolgte jedoch gleichzeitig eine Minderung des Auszahlungsanspruchs für Juli 2017 um 245,00 €.

Dem Antragsteller wurde mit dem im Meldetermin vom 11.05.2017 übergebenen Schreiben vom 11.05.2017 (VA 1908 ff) eine zumutbare Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II mit einer Tätigkeit als Helfer-Büro in der Verwaltung bei der Firma Bildungsmarkt Waldenser GmbH für den Zeitraum vom 01.06.2017 bis zum 28.02.2018 (9 Monate) angeboten (30 Wochenstunden, Teilzeit – Schicht, regelmäßige Arbeitszeit vom 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr).

Die Aufwandsentschädigung sollte 1,50 € /Std betragen.

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Berlin Mitte
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Besucheradresse
Seydelstr. 2 - 5
10117 Berlin

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001817

Internet: www.berlin.de/jobcenter/mitte

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 12:30 - 18:00 für Berufstätige
Schüler/-innen, Studenten/-innen
und Maßnahmeteilnehmer/-innen

Anfahrt/Zugang
über Berlichingenstr. 25
Verkehrsbindung
U-Bahnhof Yummstraße
Buslinien 123, 106, TXL
S-Bahnhof Bauselastraße

keine PKW-Stellplätze

EINGEGANGEN
31. Aug. 2017

- 2 -

Dieses Schreiben enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen dieses Zuweisungsschreiben wurde kein Widerspruch erhoben.

Dieses Schreiben enthält ebenfalls eine Rechtsfolgenbelehrung. Diese belehrt darüber, dass bei Weigerung der Aufnahme oder Fortführung der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung das zustehende Arbeitslosengeld II vollständig entfallen wird. Die Rechtsfolgenbelehrung berücksichtigt dabei die Sanktionsverfügung vom 02.11.2016 (30 % Sanktion) und die Sanktionsverfügung vom 18.04.2017 (60 % Sanktion).

Der gegen die Sanktionsverfügung vom 02.11.2016 (VA 1793) am 04.12.2017 erhobene Widerspruch (W 7085/16) wurde mit Widerspruchsbescheid vom 06.03.2017 (VA 1796 ff) als unbegründet zurückgewiesen. Sein Begehren verfolgt der Antragsteller vor dem Sozialgericht Berlin fort (S 189 AS 4587/17). Die 189. Kammer des Sozialgerichts Berlin hat jedoch in der Sache noch nicht entschieden.

Der gegen die Sanktionsverfügung vom 18.04.2017 (VA 1836 ff) am 02.05.2017 erhobene Widerspruch (W 2653/17) wurde mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2017 (VA 1886 ff) als unbegründet zurückgewiesen. Sein Begehren verfolgt der Antragsteller vor dem Sozialgericht Berlin fort (S 77 AS 9474/17). Die 77. Kammer des Sozialgerichts Berlin hat in der Sache jedoch noch nicht entschieden.

Die 135. Kammer des Sozialgerichts Berlin hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches des Antragstellers vom 02.05.2017 gegen den Sanktionsbescheid vom 18.04.2017 mit Beschluss vom 26.06.2017 zurückgewiesen (Az. S 135 AS 7323/17 ER).

Ebenfalls am 11.05.2017 wurde eine Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt erlassen. Dort wurde unter Ziffer vier Folgendes ausgeführt:

„4. Unterstützung durch das Jobcenter

Das Jobcenter unterstützt Ihre eigenen Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche, per Post versandte Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 44 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben. Die Erstattung der Bewerbungskosten erfolgt in pauschalierter Form mit 5,00 Euro pro nachgewiesener Bewerbung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 260,00 Euro. Bewerbungen, die vorerstmaliger Beantragung erstellt und versandt wurden, sind nicht erstattungsfähig. Bei E-Mail Bewerbungen wird ein konkreter Nachweis der individuellen Kosten je Bewerbung benötigt“. Gegen die Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt wurde nach Aktenlage kein Widerspruch erhoben.

Der Antragsteller hat die angebotene Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGBII) zum 01.06.2017 nicht angetreten.

Daraufhin wurde mit dem strittigen Sanktionsbescheid vom 13.07.2017 der vollständige Wegfall des Arbeitslosengeldes II für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 in Höhe von monatliche 782,98 € festgestellt. Gleichzeitig wurde die vollständige Aufhebung der Bewilligungsentscheidung vom 08.06.2017 für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.10.2017 verfügt (VA 1918 ff).

- 3 -

EINGEGANGEN

31. Aug. 2017

- 3 -

Gutscheine oder geldwerte Leistungen wurden nicht bewilligt, da jene konkret nicht beantragt wurden (VA 1900). Jedoch können diese, gemäß der Begründung des angefochtenen Sanktionsbescheides vom 13.07.2017, nach Prüfung bewilligt werden.

Anhörung wurde mit Schreiben vom 28.07.2017 durchgeführt (VA 1911). Der Antragsteller antwortete mit Schreiben vom 13.08.2017, wobei er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Antragsschriftsatz vom 23.08.2017 wiedergab.

Gegen den Sanktionsbescheid vom 13.07.2017 wurde mit Schreiben vom 19.08.2017, Eingang per Fax am 19.08.2017, Widerspruch erhoben (W 5805/17), wobei der Antragsteller nur eine Begründung ankündigte und als Zugang des Sanktionsbescheides den 19.07.2017 benannte und wohl den Zustellungsvorgang vom 19.07.2017 meinte (VA 1922 ff). In dem folgenden Schreiben vom 22.08.2017 gab er im Wesentlichen seinen Vortrag aus dem Antragsschriftsatz vom 23.08.2017 wieder. Das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz kann keinen Erfolg haben.

Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen der Widerspruch oder die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung anordnen.

Bei Sanktionsfeststellungsbescheiden (Sanktionsbescheiden) nach § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II ist statthafter Hauptsacherechtsbehelf grundsätzlich die isolierte Anfechtungsklage nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 SGG und statthafter Rechtsbehelf des einstweiligen Rechtsschutzes grundsätzlich der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, verbunden mit dem Annexantrag auf Aufhebung der Vollziehung nach § 86b Abs. 1 Satz 2 SGG.

Dies gilt sowohl dann, wenn bzw. soweit eine rechtliche Einheit (Regelungseinheit) mit einer die Sanktion umsetzenden, entweder in dem Sanktionsbescheid oder in einem in engem zeitlichen Zusammenhang mit diesem erlassenen Änderungsbescheid enthaltenen Aufhebungsverfügung nach § 48 Abs. 1 SGB X besteht, wobei sich der Eilantrag dann "automatisch" auch gegen die Vollziehbarkeit der Aufhebungsverfügung richtet, als auch dann, wenn bzw. soweit von vornherein nur sanktionsbedingt geminderte Leistungen bewilligt worden sind (SG Dortmund, Beschluss vom 13. Juli 2016 – S 32 AS 317/16 ER –, juris).

Der Widerspruch gegen die im Sanktionsbescheid vom 13.07.2017 vorgenommene Minderungsfeststellungsverfügung der als auch die vorgenommene Aufhebungsverfügung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X entfalten nach § 86a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGG keine aufschiebende Wirkung. Der § 39 Nr. 1 1., 2. Alt. SGB II ordnet an, dass der Widerspruch gegen einen Sanktionsbescheid und Aufhebungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Erfolgsaussicht des Antrages auf aufschiebende Wirkung beurteilt sich bei dieser Ausgangslage dann nach dem Ergebnis einer Interessenabwägung zwischen dem privaten Interesse des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und dem Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung.

- 4 -

- 4 -

EINGEGANGEN
31. Aug. 2017

Hierbei sind neben einer allgemeinen Abwägung der Folgen bei Gewährung bzw. Nichtgewährung des vorläufigen Rechtsschutzes auch die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfes in der Hauptsache von Bedeutung (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage, § 86b Rn. 12c ff.). Dabei kann nicht außer Acht gelassen werden, dass das Gesetz mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in § 39 SGB II dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides grundsätzlich Vorrang vor dem Interesse des Betroffenen an einem Aufschub der Vollziehung einräumt (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2006 - L 20 B 144/06 AS ER). Das Sozialgericht hat bei der Entscheidung über diesen Antrag in der summarischen Prüfung eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Verwaltungsaktes und dem privaten Interesse an der Aussetzung des Vollzugs vorzunehmen. Nur wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, hat das Gericht die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Daran gemessen vermag der Antragsgegner unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht ernsthaft festzustellen, inwieweit der Antragsgegner rechtswidrig das Arbeitslosengeld II um 100 % wegen wiederholter Pflichtverletzung für die Zeit von August 2017 bis Oktober 2017 minderte. Wesentliche ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Sanktionsentscheidung wurden vom Antragsteller weder vorgetragen noch sind diese für den Antragsgegner erkennbar.

Der Sanktionsbescheid ist aus Sicht des Antragsgegners rechtmäßig, mit der Folge, dass der beim Sozialgericht Berlin gestellte Antrag gemäß § 86b Abs. 1 Nr. 1 SGG zurückgewiesen werden muss. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann nicht angeordnet werden.

Vorliegend spricht mehr für als gegen die (formelle und materielle) Rechtmäßigkeit des Sanktionsbescheides vom 13.07.2017.

Der Bescheid vom 13.07.2017 ist insbesondere nicht nach § 40 SGB X nichtig. Das Vorliegen eines Nichtigkeitstatbestandes nach § 40 Abs. 2 SGB X ist weder ersichtlich noch vom Antragsteller vorgetragen. Ebenso greift § 40 Abs. 1 SGB X nicht ein. Danach ist ein Verwaltungsakt nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein besonders schwerwiegender Fehler i.S.v. § 40 Abs. 1 SGB X ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag des Antragstellers.

Die Anhörung ist wirksam nachgeholt worden (§§ 24, 42 SGB X).

Die Entscheidung folgt auch den (materiellen) Vorgaben der maßgeblichen §§ 31, 31a SGB II.

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II oder ein nach § 16e SGB II gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern.

- 5 -

EINGEGANGEN
31. Aug. 2017

- 5 -

Das Zuweisungsschreiben vom 11.05.2017 hat verbindlich für den Antragsteller die Pflicht zur Teilnahme an der oben beschriebenen Arbeitsgelegenheit festgelegt. Dieses Zuweisungsschreiben stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X dar (BSG U. v. 13.04.2011 - B 14 AS 101/10 R - SozR 4-4200 § 16 Nr. 8; BSG v. 27.08.2011 - B 4 AS 1/10 R - SozR 4-4200 § 16 Nr. 9; vgl. dazu Harks, jurisPR-SozR 5/2012, Anm. 1.; Harks in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl. 2015, § 16d). Bedenken gegen die Geeignetheit und Zumutbarkeit der Teilnahme des Antragstellers an der Arbeitsgelegenheit ergeben sich weder aus dem Akteninhalt noch aus dem Vortrag des Antragstellers. Der Verwaltungsakt ist wirksam und bestandkräftig geworden (§ 77 SGG).

Die angebotene Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II hat der Antragsteller nicht angetreten.

Damit hat er eine Pflichtverletzung im Sinne von § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II begangen.

Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 2 SGB II gilt dies nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

Als Grund für sein Verhalten hat der Antragsteller vorgetragen, dass die in der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 11.05.2017 vorgesehene Kostenerstattung für Bewerbungskosten nicht möglich sei, da er bei einer 100 % - Sanktion kein Geld habe um die Kosten für die Bewerbungsunterlagen vorzuschießen. Insbesondere da er auch bis August 2017 einer 60 % - Sanktion unterliege.

Dieser Vortrag ist jedoch in diesem Verfahren unerheblich, da Grundlage der Sanktion nicht ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung vom 11.05.2017, sondern der Pflichtverstoß aus dem Zuweisungsschreiben vom 11.05.2017 ist. Insoweit handelt es sich um einen anderen Streitgegenstand, eine andere Rechtsbeziehung. Die vom Antragsteller angesprochenen Fragen, wären im Rahmen einer Sanktionsentscheidung wegen eines Pflichtenverstößes aus der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 11.05.2017 zu prüfen. Im Übrigen kann der Antragsteller ggfs. einen Vorschuss auf Bewerbungskosten beantragen.

Soweit der Antragsteller weiter vorträgt, er habe zu Recht die der Sanktion vom 02.11.2016 zu Grunde liegende Maßnahme vorzeitig beendet, ist dies im Rahmen der Pflichtverletzung bzgl. der Arbeitsangelegenheit unerheblich. Dies steht in Bezug zum wichtigen Grund in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur maßgeblichen Pflichtverletzung.

Somit können die Einwendungen nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.

Folglich besteht, wegen der Nichtteilnahme an der Arbeitsgelegenheit, vorliegend eine Pflichtverletzung gegen die im Zuweisungsschreiben vom 11.05.2017 verfügte Teilnahmepflicht.

Bzgl. der Höhe der Sanktion können keine Rechtsfehler erkannt werden. Die Leistungen waren wegen der dem Zuweisungsschreiben beigefügten Rechtsfolgenbelehrung in Höhe des Gesamtbedarfes zu mindern.

- 6 -

- 6 -

EINGEGANGEN
31. Aug. 2017

Gemäß § 31a Abs. 1 Satz 1 SGB II mindert sich bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs. Bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich das Arbeitslosengeld II um 60 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs.

Bei jeder weiteren wiederholten Pflichtverletzung nach § 31a Abs. 1 Satz 3 SGB II entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig. Eine wiederholte Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn bereits zuvor eine Minderung festgestellt wurde. Sie liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Minderungszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt.

Erklären sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachträglich bereit, ihren Pflichten nachzukommen, kann der zuständige Träger die Minderung der Leistungen nach Satz 3 ab diesem Zeitpunkt auf 60 Prozent des für sie nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

Über den vollständigen Wegfall des zustehenden Arbeitslosengeldes II, bei Weigerung der Aufnahme oder Fortführung der obig benannten Maßnahme mit Mehraufwandsentschädigung, wurde der Antragsteller zutreffend in der Rechtsfolgenbelehrung im Zuweisungsschreiben belehrt (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Die Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II stellt auch eine weitere wiederholte Pflichtverletzung im Sinne von § 31a Abs. 1 Satz 4 SGB II dar. Für den Antragsteller wurde bereits in den Zeiträumen 01.12.2016 bis 28.02.2017 sowie 01.05.2017 bis 31.07.2017 jeweils eine Minderung mit Bescheid vom 02.11.2016 und mit Bescheid vom 18.04.2017 festgestellt.

Da sich der Antragsteller auch nachträglich nicht - auch nicht im Widerspruchsschreiben vom 19.08.2017, im Schreiben vom 22.08.2017 oder im Schreiben vom 13.08.2017 - bereit erklärt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bestand vorliegend keine Veranlassung, die Minderung auf 60 Prozent des nach § 20 SGB II maßgebenden Regelbedarfs zu begrenzen. Somit entfällt das Arbeitslosengeld vollständig.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich gemäß § 31b Absatz 1 Satz 1 SGB II mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. Gemäß § 31b Absatz 1 Satz 3 SGB II beträgt der Minderungszeitraum drei Monate. Die Sanktion vom 13.07.2017 umfasst folglich und zutreffend die Kalendermonate August 2017 bis Oktober 2017.

Ausweislich des Sanktionsbescheides vom 13.07.2017 können jederzeit Gutscheine oder geldwerte Leistungen nach Prüfung bewilligt werden.

In dieser Hinsicht bestehen keine ernsthaften Bedenken gegen die gleichzeitig ausgesprochene Aufhebungsverfügung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Da die Verpflichtung zur Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit offensichtlich rechtmäßig ist, überwiegt vorliegend das Vollzugsinteresse des Antragsgegners das Aussetzungsinteresse des Antragstellers.

- 7 -

- 7 -

Daher ist Antrag auf Zurückweisung geboten.

Die Akteneinsicht wird gemäß § 120 SGG nicht ausgeschlossen.

Im Auftrag

L

Anlagen

1 Abdruck

Behelfsakte Bl. 1769-1930

EINGEGANGEN
31. Aug. 2017